

# Rechtsprechung

## Arbeitsrecht

### §§ 156, 54 Abs. 2 Buchst. b AGB.

**1. Vereinbart der Betrieb mit dem Werk tätigen eine Arbeitsaufgabe, für die dieser den erforderlichen Qualifikationsgrad nicht besitzt, hat er dem Werk tätigen den Abschluß eines Qualifizierungsvertrags anzubieten. Der Werk tätige hat die ihm gebotenen zumutbaren Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Qualifikation wahrzunehmen.**

**2. Bricht der Werk tätige eine begonnene Qualifizierung aus gerechtfertigten Gründen (hier: längere Krankheit) ab, hat der Betrieb dem Werk tätigen eine Verlängerung des Qualifizierungsvertrags oder andere geeignete Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Sind die angebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten für den Werk tätigen nicht zumutbar und lehnt er sie deshalb ab, ist eine Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wegen Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe unter Hinweis auf die nicht vorhandene Qualifikation nicht begründet.**

**OG, Urteil vom 5. Juli 1985 - OAK 13/85.**

Die Prozeßparteien hatten vereinbart, daß der Kläger, der als Maler beim Verklagten beschäftigt war, mit Rücksicht auf bei ihm ärztlich festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigungen als Mitarbeiter der TKO tätig wird. Um die erforderliche Qualifikation zu erwerben, erklärte sich der Kläger bereit, einen Lehrgang zur Ausbildung als Meister der volkseigenen Bauindustrie zu besuchen. Darüber wurde ein entsprechender Qualifizierungsvertrag abgeschlossen.

Der Kläger nahm die vereinbarte Ausbildung auf. Nachdem er wegen Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit nicht mehr an den Lehrveranstaltungen teilnehmen konnte, wandte er sich an die Bildungseinrichtungen. Dort brachte er seine auch von der Einrichtung geteilte Befürchtung zum Ausdruck, daß er den Lehrgang unter diesen Umständen nicht mit Erfolg abschließen könne. Darüber informierte er schriftlich den Verklagten; gleichzeitig erklärte er sich bereit, mit Beginn des nächsten Lehrgangs seine Qualifizierung wieder aufzunehmen.

In der Folgezeit führte der Verklagte mehrere Gespräche mit dem Kläger, in denen er ihm auch anbot, in der TKO in G. zu arbeiten, um sich im Prozeß der Arbeit zu qualifizieren. Das lehnte der Kläger ab, weil er sich um seine blinde Mutter kümmern müsse, mit der er zusammen wohne und die er die Woche über nicht ohne Betreuung lassen könne.

Nachdem der Kläger einen ihm angebotenen Überleitungsvertrag als Pförtner in einem anderen Betrieb abgelehnt hatte, kündigte der Verklagte das Arbeitsrechtsverhältnis. Begründet wurde dies mit der Nichteignung des Klägers für die vereinbarte Arbeitsaufgabe als Mitarbeiter der TKO und wegen seiner mangelnden Bereitschaft, sich zu qualifizieren.

Die Konfliktkommission wies den Einspruch des Klägers gegen diese Kündigung ab. Die Kündigung sei berechtigt, weil dem Kläger die Mindestqualifikation für die vereinbarte Tätigkeit fehle.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage wies das Kreisgericht ab. Es vertrat die gleiche Rechtsauffassung wie die Konfliktkommission und führte ergänzend aus, der Kläger sei auch nicht bereit gewesen, die ihm gebotene Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung wies das Bezirksgericht ab. Zur Begründung seiner Entscheidung legte es im wesentlichen dar, der Abbruch der Qualifizierung sei als Kündigung des Qualifizierungsvertrags durch den Kläger gemäß § 156 Abs. 3 AGB anzusehen, so daß die wegen Nichteignung ausgesprochene Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Verklagten berechtigt sei. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Kündigung seien erfüllt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß der Kläger die erforderliche Qualifikation für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht besaß und durch den Verklagten berechtigt verlangt wurde, sie nachzuholen. Allerdings hat das

Bezirksgericht das Verhalten des Klägers im Hinblick auf diese Forderung nicht im Gesamtzusammenhang gewürdigt und ist daher nach den bisherigen Feststellungen unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger für die Arbeitsaufgabe als Mitarbeiter der TKO nicht geeignet sei.

Vereinbart der Betrieb mit dem Werk tätigen eine Arbeitsaufgabe, für die dieser den erforderlichen Qualifikationsgrad nicht besitzt, hat der Betrieb dem Werk tätigen den Abschluß eines entsprechenden Qualifizierungsvertrags anzubieten. Der Werk tätige hat die ihm gebotenen zumutbaren Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Qualifikation wahrzunehmen. Der Kläger ist dieser Verpflichtung nachgekommen, indem er sich mit der Aufnahme der Tätigkeit in der TKO bereit erklärt hat, an einem Lehrgang für die Ausbildung als Meister der volkseigenen Bauindustrie teilzunehmen. Er hat das in Erfüllung des abgeschlossenen Qualifizierungsvertrags bis zur krankheitsbedingten mehrmonatigen Unterbrechung des Lehrgangs auch getan. Die von ihm danach geäußerte Befürchtung, das Lehrgangsziel nicht zu erreichen, war keineswegs unbegründet. Die der Lehrereinrichtung gegenüber geäußerte Erklärung, den laufenden Lehrgang nicht weiterzuführen, kann deshalb dem Kläger nicht als mangelnde Bereitschaft zur Qualifizierung zur Last gelegt werden, zumal er gegenüber dem Verklagten schriftlich seine Absicht bekundete, den Lehrgang neu beginnen zu wollen.

Der Verklagte hätte deshalb mit dem Kläger beraten müssen, wie unter diesen vom Kläger nicht verschuldeten Umständen der Qualifizierungsvertrag neu zu gestalten ist. Er hätte seinen Pflichten gemäß § 156 Abs. 1 AGB zur Verlängerung des Qualifizierungsvertrags im Falle der Krankheit gerecht werden müssen. Gegebenenfalls wäre ein neuer Qualifizierungsvertrag anzubieten und abzuschließen gewesen.

Soweit das Bezirksgericht dem Kläger zum Vorwurf macht, er sei nicht bereit gewesen, sich in der TKO des Betriebes in G. die fehlenden Kenntnisse anzueignen, kann dem nicht zugestimmt werden, ohne daß der Sachverhalt weiter geprüft wird. So ist nicht geklärt, ob der Betrieb das Erfordernis der nachzuholenden Qualifizierung auf diese Weise als erfüllt ansehen wollte und dem Kläger dementsprechende Vorschläge unterbreitet hat. Zum anderen ist nicht geprüft worden, inwieweit diese Art der Qualifizierung dem Kläger im Hinblick auf die von ihm behaupteten familiären Verpflichtungen zur Betreuung seiner Mutter zumutbar waren.

Damit ist aber auch nicht abschließend die Nichteignung des Klägers für die vereinbarte Arbeitsaufgabe festzustellen. Sie wäre nur gegeben, wenn die bestehende Divergenz zwischen erforderlicher und vorhandener Qualifikation anderweit nicht behebbar wäre.

Das Bezirksgericht hätte deshalb ohne weitere Klärung der für den Ausgang des Rechtsstreits wesentlichen Fragen nicht abschließend über die Berufung entscheiden dürfen. Daher ist seine Entscheidung wegen Nichtbeachtung der §§ 1515, 54 Abs. 2 Buchst. b AGB aufzuheben und der Streitfall zur weiteren Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen. In diesem Sinne hat sich auch der im Kassationsverfahren mitwirkende Vertreter des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz geäußert.

### §§ 267 ff. AGB.

Ein durch einen Arbeitsanfall Geschädigter muß sich auf seinen Schadenersatzanspruch die Beträge anrechnen lassen, die er in Erfüllung einer ihm angebotener, zumutbaren anderen Arbeitsaufgabe hätte verdienen können.

Stadtgericht Berlin, Urteil vom 23. August 1984 — BAB 179 '83.

Der Verklagte war bei der Klägerin beschäftigt. Die Prozeßparteien streiten darüber, in welchem Umfang die Klägerin dem Verklagten Schadenersatz wegen eines von ihm erlittenen Arbeitsunfalls zu zahlen hat.

Die Klägerin hat bis zum 16. März 1983 Schadenersatz gezahlt und danach die Zahlung eingestellt, weil der Verklagte eine ihm zumutbare andere Arbeitsaufgabe unberechtigt nicht aufgenommen habe.